

Wahlbekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg

1. Am **13. September 2015** finden gemeinsame Wahlen des Bürgermeisters der Stadt Horn-Bad Meinberg und des Landrates des Kreises Lippe statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist in 22 allgemeine Stimmbezirke (16 Wahlbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wegen einer möglichen Stichwahl am 27.09.2015 wieder mitgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat je eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Horn-Bad Meinberg und des Landrates des Kreises Lippe.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel, die sich farblich voneinander unterscheiden, kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden. Die Farbe des Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters ist blau, die Farbe des Stimmzettels für die Wahl des Landrates ist gelb, jeweils mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl:

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Horn-Bad Meinberg die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, zusammen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horn-Bad Meinberg, den 12.08.2015

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl.Lippe 25.08.2015